



## Bundesschiedsgericht

### Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

des Mitglieds M. P.,  
Bevollmächtigte: Rechtsanwältin S. B.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

den Kreisverband R., vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch C. H.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

### 06-04

hat das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN durch seine gewählten Mitglieder Geil,  
Dr. Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie durch seine benannten Mitglieder Rathjen und  
Schlikker auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 2006 in Berlin-Friedenau beschlossen:

**Die Beschwerde der Antragstellerin gegen das Schiedsurteil des Landesschiedsgerichts  
B. vom 20. Januar 2006 –Az.: 006-05- wird zurückgewiesen.**

**Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.**

## **Tatbestand**

Die Antragstellerin begehrt eine Rüge gegen den Antragsgegner, der in einem Schreiben an Herrn A. B. dessen Nichtaufnahme in die Partei unter anderem damit begründet hatte, Herr B. habe zusammen mit der Antragstellerin den Protokollordner des Kreisverbandes rechtswidrig an sich genommen und ebenfalls rechtswidrig Fotokopien aller darin enthaltener Unterlagen angefertigt.

Der Protokollordner ist nunmehr wieder im Besitz des Antragsgegners.  
Die Antragstellerin sieht in dem Schreiben an Herrn B. den unbegründeten Vorwurf des Diebstahls und hat erstinstanzlich im wesentlichen beantragt,

gegen den Antragsteller eine Rüge zu verhängen.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat mit Schiedsurteil vom 20. Januar 2006 unter Abweisung im Übrigen eine Missbilligung des Verhaltens des Antragsgegners ausgesprochen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, da eine Diebstahlsabsicht in Bezug auf den Ordner nicht nachgewiesen werden könne, habe der Antragsgegner sich insoweit zurückzuhalten, was er nicht getan habe. Zwar reiche dieses Verhalten nicht für eine förmliche Rüge aus, sei jedoch zu missbilligen.

Gegen dieses, der Bevollmächtigten der Antragstellerin am 15. Februar 2006 zugestellte Schiedsurteil richtet sich das als „Widerspruch“ bezeichnete Rechtsmittel der Antragstellerin selbst vom 23. Februar 2006, das deren Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 9. Mai 2006 begründet hat. Darin wird dargelegt, der Antragsgegner habe in der Vergangenheit, so z.B. in der Verhandlung vor dem BSchG am 12. Juli 2003, immer wieder den Vorwurf bezüglich des Ordners erhoben, obwohl er nicht aufrecht zu erhalten gewesen sei, so dass eine Missbilligung nicht ausreiche, ihn davon abzuhalten, seine Vorwürfe erneut zu wiederholen.

Das BSchG entnimmt dem den Antrag,

das Schiedsurteil des LSchG vom 20. Januar 2006 -006-05- zu ändern und eine Rüge gegen den Antragsgegner auszusprechen.

Der Antragsgegner hat sich nicht geäußert.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Akte des BSchG und des LSchG Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

Die als „Widerspruch“ bezeichneten und an das Bundesschiedsgericht gerichteten Einwendungen der Antragstellerin sind bei vernünftiger Würdigung (§ 133 BGB) als Beschwerde anzusehen.

Als Beschwerde ist das Rechtsmittel statthaft (§ 18 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung-BS-) und, da es form- und fristgerecht erhoben wurde, auch zulässig.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet: Das LSchG hat den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Rüge gegen den Antragsgegner zu Recht abgewiesen. Die Antragstellerin ist im Parteiordnungsverfahren -wie jedes andere einzelne Mitglied- nicht antragsberechtigt.

Nach § 3 Bundesschiedsordnung -BSchO-, sind antragsberechtigt

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen wird.

Keine dieser Voraussetzungen liegt vor, da die Antragstellerin erstens kein Parteiorgan oder Organ einer Vereinigung ist. Zweitens liegt kein Beschlussanfechtungsverfahren vor und Drittens kann ein Parteimitglied von einem Parteiordnungsverfahren nicht unmittelbar persönlich betroffen sein.

Daher sind nur Parteiorgane berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen. Diese ständige Rechtsprechung des BSchG spätestens seit dem Verfahren J. u.a. gegen C. u.a. (Entscheidung vom 20. Februar 1993 -Az. 9/92-) beruht auf § 3 Ziffer 3 BSchO. Da Schutzgut des Parteiordnungsverfahrens, wie sich aus § 19 Abs. 2 bis 4 BS ergibt, ausschließlich die Integrität und Handlungsfähigkeit der Partei als Ganzer, nicht aber die Interessen der von der Partei rechtlich getrennten einzelnen Mitglieder ist, kann nach den Denkgesetzen ein einzelnes Mitglied von einem Parteiordnungsverfahren niemals unmittelbar persönlich betroffen sein. Zum einen kann eine Betroffenheit nur vermittelt über die Mitgliedschaft, also nicht unmittelbar entstehen. Zum anderen kann eine solche Betroffenheit nicht persönlich sein. Denn die Person eines Mitglieds als Inbegriff seiner geistig-sittlichen Wertigkeit, seiner Individualität und seiner Würde wird durch die Handlungsfähigkeit der politischen Partei, der diese Person angehört, nicht in ihrem Wesensgehalt berührt.

Ob die Missbilligung bei materieller Betrachtungsweise nicht ebenfalls eine Ordnungsmaßnahme darstellt, die einerseits in der Bundessatzung -BS- keine Grundlage hat, da Missbilligungen dort nicht vorgesehen sind (*nulla poena sine lege praeter*) und andererseits aufgrund der fehlenden Antragsberechtigung der Antragstellerin nicht verhängt werden konnte, hat das BSchG nicht zu entscheiden (*ne ultra petit*), da der Antragsgegner weder ein selbstständiges Rechtsmittel noch ein unselbstständiges Anschlussrechtsmittel eingelegt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BschO. Das BSchG übt das ihm dort eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass es keine Kostenerstattung gewährt. Wer wie die Antragstellerin erfolglos Kosten verursacht, soll diese nicht von der Partei erstattet bekommen; der Kreisverband jedoch verfügt über Mittel für seine politische Arbeit, zu der auch das Führen von Schiedsverfahren gehört.

Gegen diese Entscheidung sehen BS, BschO und Parteiengesetz kein Rechtsmittel vor.